

Geschäftsverzeichnisnr. 5128
Entscheid Nr. 20/2012 vom 16. Februar 2012

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 65 des Gesetzes vom 13. Mai 1999 zur Festlegung des Disziplinarstatuts der Personalmitglieder der Polizeidienste, abgeändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 31. Mai 2001, gestellt vom Appellationshof Antwerpen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten M. Bossuyt und R. Henneuse, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 8. März 2011 in Sachen der Stadt Antwerpen gegen E. D.H., dessen Ausfertigung am 16. März 2011 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Antwerpen folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 65 des Disziplargesetzes (Gesetz vom 13. Mai 1999 zur Festlegung des Disziplinarstatuts der Personalmitglieder der Polizeidienste, abgeändert durch den Entscheid des Schiedshofes Nr. 4/2001 vom 25. Januar 2001, durch das Gesetz vom 30. März 2001, durch das Gesetz vom 31. Mai 2001, durch das Gesetz vom 30. Dezember 2001, durch das Gesetz vom 26. April 2002 und durch das Gesetz vom 2. August 2002; königlicher Erlass vom 26. November 2001 zur Ausführung des Gesetzes vom 18. [zu lesen ist: 13.] Mai 1999 zur Festlegung des Disziplinarstatuts der Personalmitglieder der Polizeidienste) gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem es keine vernünftige Verantwortung dafür gibt, dass einerseits ein Polizeibeamter, der sich sehr schwerer disziplinarrechtlich sanktionierbarer Handlungen schuldig gemacht hat, die zur Entlassung von Amts wegen oder zur Entfernung aus dem Dienst Anlass geben würden, die während der vorläufigen Amtsenthebung einbehaltene Entlohnung beanspruchen kann, weil er vor dem Ende der Strafverfolgung pensioniert wurde, wodurch das Disziplinarverfahren nicht mehr geführt werden kann, und andererseits ein Polizeibeamter, der sich schwerer disziplinarrechtlich sanktionierbarer Taten schuldig gemacht hat, die zur Entlassung von Amts wegen oder zur Entfernung aus dem Dienst Anlass geben können, die während der vorläufigen Amtsenthebung einbehaltene Entlohnung nicht beanspruchen kann, weil er sich nicht auf ein gesetzliches Recht, pensioniert zu werden, berufen kann, um somit nicht länger als Polizeibeamter zu gelten? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Aufgefordert wird der Gerichtshof zu einem Vergleich zwischen der Situation eines Polizeibeamten, « der sich sehr schwerer disziplinarrechtlich sanktionierbarer Handlungen schuldig gemacht hat, die zur Entlassung von Amts wegen oder zur Entfernung aus dem Dienst Anlass geben würden », einerseits und der Situation eines Polizeibeamten, « der sich schwerer disziplinarrechtlich sanktionierbarer Taten schuldig gemacht hat, die zur Entlassung von Amts wegen oder zur Entfernung aus dem Dienst Anlass geben können », andererseits.

Dieser Vergleich beruht auf der Prämisse, dass im ersteren Fall die betreffenden Taten zu einer Entlassung von Amts wegen oder einer Entfernung aus dem Dienst « Anlass geben würden ».

B.2. Wenn eine Disziplinarbehörde nicht zu einer endgültigen Entscheidung gelangt ist, steht nicht fest, ob es Anlass dazu gab, eine Disziplinarstrafe zu verhängen, und bejahendenfalls, welche. Wenngleich die Disziplinarbehörde die Beurteilung des Tatbestands durch den Strafrichter zu berücksichtigen hat, verhalten sich Disziplinarrecht und Strafrecht einander gegenüber weiterhin autonom.

Der Vergleich zwischen den betreffenden Personenkategorien, der auf der Prämisse beruht, dass die betreffenden Handlungen zu einer Entlassung von Amts wegen oder einer Entfernung aus dem Dienst « Anlass geben würden », ist demzufolge hypothetisch.

B.3. Die Vorabentscheidungsfrage bedarf daher keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 16. Februar 2012.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) M. Bossuyt